



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtentwicklung
Auskunft erteilt: Frau Janz
Telefon: 02521 29-310

Vorlage

zu TOP

2018/0006

öffentlich

Widmung der Straße "An der Christus-Kirche" für den öffentlichen Verkehr, beschränkt auf den Fuß- und Radverkehr

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben
24.01.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Widmung von Straßen erfolgt auf der Grundlage von § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels werden nicht berührt.

Erläuterungen

Nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sind öffentliche Straßen im Sinne dieses Gesetzes diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Bei der Straße „An der Christus-Kirche“ handelt es sich um ein ehemaliges Teilstück der Hühlstraße.

Vor über 30 Jahren wurde dieses Teilstück umbenannt in „An der Christus-Kirche“ und als Fußgängerzone zur Verfügung gestellt.

Sofern die dauerhafte Freigabe für den Radverkehr (vergleiche Vorlage 2018/0005 – Dauerhafte Freigabe der Straße „An der Christus-Kirche“ für den Radverkehr – Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) beschlossen wird, sind die straßenrechtlichen Voraussetzungen anzupassen.

Der entsprechende Beschluss hierzu müsste dann lauten: Die Straße „An der Christus-Kirche“ wird von der Einmündung Alleestraße bis zur Einmündung Nordwall – wie in dem als Anlage zur Vorlage beigefügten Lageplan schraffiert dargestellt – als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr, beschränkt auf den Fuß- und Radverkehr, gewidmet.

Anlage(n):

Lageplan